



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Stephan Oetzinger, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk** CSU,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Gerhard Waschler, Prof. Dr. Winfried Bausback, Gudrun Brendel-Fischer u. a. CSU, Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Schwamberger u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild u. a. und Fraktion (SPD), Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)**

zur **Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 18/18749)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und weiterer Rechtsvorschriften“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes“.
3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 und 3 eingefügt:

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Art. 99 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Wörter „und das Sommersemester 2021“ durch die Wörter „ , das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder im Sommersemester 2021“ durch die Wörter „ , im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.
3. In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „bis zum Wintersemester 2021/2022“ durch die Wörter „bis zum Sommersemester 2022“ ersetzt.
4. In Abs. 5 werden die Wörter „oder im Sommersemester 2021“ durch die Wörter „ , im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.

§ 3**Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes**

In Art. 8 Abs. 3a, Art. 15 Abs. 1a Satz 1 und Art. 22 Abs. 5a des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.

4. Der bisherige § 2 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4**Inkrafttreten“.**

- b) Der Wortlaut wird Satz 1.
c) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Begründung:**A) Allgemeines**

Die COVID-19-Pandemie erfordert aufgrund des andauernden Infektionsgeschehens eine über die mit Gesetz vom 9. April 2021 hinausgehende, weitere Anpassung des Bayerischen Hochschulrechts.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes muss der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen im Hochschulbereich selbst treffen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 2 Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)**

Zu Nrn. 1 bis 4

Das andauernde Infektionsgeschehen und die damit einhergehenden fortdauernden Auswirkungen auf den Hochschulbetrieb machen eine zeitliche Ausweitung der bislang in Art. 99 Abs. 1, 2, 4 und 5 BayHSchG getroffenen Bestimmungen um ein weiteres Semester erforderlich, um Studierenden, Lehrenden und Hochschulen Planungssicherheit zu geben.

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG)

Die Arbeit der Professoren und Professorinnen auf Tenure-Track-Stellen, der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, der Akademischen Räte und Rätinnen sowie der Akademischen Oberräte und Oberrätinnen an ihrer beruflichen Weiterqualifizierung bzw. daran, eine Dauerstelle an einer Hochschule zu erlangen, ist durch das Pandemiegeschehen weiterhin erheblich beeinträchtigt. Forschung lässt sich naturgemäß auch nicht in ähnlichem Umfang auf Online-Veranstaltungen umstellen wie Lehre. Deshalb ist es erforderlich, auch diejenigen Personen von den in Art. 8 Abs. 3a, Art. 15 Abs. 1a Satz 1 und Art. 22 Abs. 5a BayHSchPG vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten für Dienstverhältnisse profitieren zu lassen, deren Dienstverhältnisse im Zeitraum zwischen dem 1. April 2021 und dem 30. September 2021 begründet wurden oder bestanden.

Zu § 4 Inkrafttreten

§ 4 regelt das Inkrafttreten. Um die Handlungsfähigkeit der bayerischen Hochschulen auch während der weiterhin andauernden COVID-19-Pandemie zu gewährleisten und den bereits vorgenommenen Anpassungen im Lehrbetrieb hinreichend Rechnung zu tragen, ist es notwendig, dass die Verlängerungen der speziell für diese Zeit der Pandemie ergriffenen temporären Maßnahmen (§§ 2 und 3) bereits für das gesamte Wintersemester 2021/2022 gelten und daher rückwirkend zum Semesterbeginn am 1. Oktober 2021 in Kraft treten. Verfassungsrechtlich ist diese Rückwirkung unproblematisch, weil sie für die Betroffenen lediglich Vorteile bringt.